

Initiativantrag
der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags
betreffend
Krankenversicherung für anonym geborene bzw. in Babyklappen gelegte Kinder

Gemäß § 25 Abs. 6 Oö. LGO 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Resolution

Die Oö. Landesregierung wird ersucht, bei der Bundesregierung dafür einzutreten, dass auch anonym geborene bzw. in Babyklappen gelegte Kinder als Personengruppe in die „Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 28. November 1969 über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen“ aufgenommen werden.

Begründung

Gemäß § 9 ASVG kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Anhörung der in Betracht kommenden Interessenvertretungen und des Hauptverbandes Gruppen von Personen, die keinem Erwerb nachgehen oder als Grenzgänger in einem benachbarten Staat unselbständig erwerbstätig sind und einer gesetzlichen Pflichtversicherung für den Fall der Krankheit nicht unterliegen, aber eines Versicherungsschutzes bedürfen, durch Verordnung in die Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz einbeziehen, wenn der Einbeziehung nicht öffentliche Rücksichten vom Gesichtspunkt der Sozialversicherung entgegenstehen.

In der dementsprechenden Verordnung vom 28. November 1969 über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen sind 20 Personengruppen normiert, wie u.a. die Bezieherinnen und Bezieher einer Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach den Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsgesetzen der Länder (Ziffer 20).

Eine Gruppe, die sich nicht in der entsprechenden Verordnung findet, sind anonym geborene bzw. in Babyklappen gelegte Kinder. Aufgrund des bei diesen Babys nicht gegebenen Krankenversicherungsschutzes verbleiben die Kosten der Betreuung der Kinder in der Krankenanstalt nach der Entbindung beim Kinder- und Jugendhilfeträger. Eine Einbeziehung in die Bedarfsorientierte Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe ist vor dem Hintergrund nicht möglich, weil wegen der umfassenden Versorgung der Findelkinder in den Krankenhäusern keine soziale Notlage (Nahrung, Kleidung, angemessene Unterkunft) gegeben ist.

Linz, am 8. Oktober 2019

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

**Kirchmayr, Frauscher, Dörfel, Hingsamer, Rathgeb, Langer-Weninger,
Hattmannsdorfer, Manhal, Csar, Brunner, Sigl**

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Mahr

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Makor

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)

Hirz, Böker, Buchmayr